

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

und

den Händler

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. –

-

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 (1) Handelsbedingungen (Fristverstoß) u. § 60
Abs. 1 S. 2 BörsO

Az.: A 2020/04



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 00. Mai 2020 entschieden:

1. a) **Die Beteiligte zu 1.** wird wegen der Benutzung eines Order-Routing-Systems ohne die erforderliche Genehmigung am 9. Juli 2019, wo eine TES Transaktionen im Eurex Produkt OESX durch eine Kundin unter der Händler-ID AAAAA TRD001 (Händler H) erfolgte, mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro
(i. W. eintausend Euro)

belegt.

- b) **Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2.** werden wegen der nicht fristgemäß nach Einigung erfolgten Eingabe der Angebotsbedingungen bei TES-Geschäften am 19. Juli 2019 jeweils mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist zum einen die durch die Beteiligte zu 1. ihrem Kunden eingeräumte Möglichkeit, am 9. Juli 2019 eine Eingabe über die persönliche Benutzerkennung AAAAA F00001 (Händler der Beteiligten zu 1.) zu tätigen, wobei die 15 minütige Bestätigungsfrist nach Einigung über die TES-Angebotsbedingungen überschritten wurde, zum anderen das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. (Händlerkennung AAAAA 000001) am 19. Juli 2019, mit dem ebenfalls die 15 minütige Bestätigungsfrist nach der Einigung über die TES-Angebotsbedingungen überschritten wurde,.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) wurde am 11. Februar 2019, der Beteiligte zu 2. (Kennung: AAAAA 000001) wurde am 26. Februar 2019 zum Handel an der Eurex zugelassen.

Bzgl. der Beteiligten zu 1. waren bereits mehrere Sanktionsverfahren anhängig: Durch bestandskräftigen Beschluss des Sanktionsausschusses vom 26. Juli 2019, Az.: A 2019/16, wurde sie wegen fehlerhafter Nutzung ihres Order-Routing-Systems durch einen Kunden mit einem Verweis belegt.

Durch bestandskräftigen Beschluss vom November 2019, Az.: A 2019/25, wurde ein Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen Regelungen bzgl. der Zugangscodes in § 56 BörsO eingestellt.

Durch Beschluss vom 18. März 2020 wurde sie wegen der durch eine Kundin erfolgte Benutzung eines Order-Routing-Systems ohne die erforderliche Genehmigung am 14. Juni, 31 Juli und 5. August 2019, wo unter der Händler-ID AAAAA F00001 (Händler) mehrere Transaktionen in diversen Eurex Produkten erfolgten, mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro belegt.

Die verfahrensgegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Time of Agreement	Entry Timestamp Eingabe	Zeitdifferenz zw. Einigung u. Eingabe	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
2019-07-09	09:08	09:25	00:17	00:02
2019-07-19	11:08	11:26	00:18	00:03

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen u.a. die obigen T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Juli 2019 auf. Sie wies die Beteiligte zu 1. in ihren Auskunftersuchen vom 12. August und 6. Dezember 2019 auf die Regeln bzgl. des Zustandekommens von TES-Geschäften hin und bat u.a. um Benennung der agierenden Händler und um Auskunft zur Nutzung der Händlerkennung AAAAA F00001 mit entsprechenden Nachweisen.

In ihren Stellungnahmen gab die Beteiligte zu 1. an, dass die Eingaben am 9. Juli 2019 von dem Händler einer ihrer Kunden ohne ihre Mitwirkung, diejenigen vom 19. Juli 2019 von ihrem Händler erfolgt seien. Die Gründe für die Fristüberschreitungen wurden dargelegt und bzgl. der Nutzung der Händlerkennung AAAAA F00001 am 9. Juli 2019 wurde auf das bei der Eurex registrierte

Hauptsystem „Fidessa“ verwiesen. Unter dieser Plattform seien Schlüssel korrekt angelegt worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den E-Mail-Verkehr zwischen der HÜSt. und der Beteiligten zu 1. und den Stellungnahmen verwiesen.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen und vertrat die Ansicht, dass bei den beiden TES-Transaktionen die Bestätigungszeiten von jeweils 15 Minuten überschritten worden seien, was gegen Ziffer 4.4 Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoße. Zudem sei der TES-Trade vom 9. Juli 2019 zwischen den Händlern zweier Kunden der Beteiligten zu 1. erfolgt und von einem der Händler unter Verwendung der persönlichen Nutzerkennung eines Händlers der Beteiligten zu 1., nämlich AAAAA F00001 (Händlerkennung von _____), eingegeben worden. Dies verstoße gegen § 56 Börsenordnung (BörsO).

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 2. März 2020 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet. Sie legt dar, dass bei den oben aufgeführten zwei T7 Entry Service Aufträgen im Juli 2019 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Das Verhalten des Beteiligten zu 2. am 19. Juli 2019 sei der Beteiligten zu 1. gem. § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen. Bei dem Trade vom 9. Juli 2019 liege ein Fristenverstoß des mittelbaren Handelsteilnehmers _____, einem Kunden der Beteiligten zu 1., vor. Auch hier sei das Verhalten des mittelbaren Handelsteilnehmers der Beteiligten zu 1. zuzurechnen und zwar entweder wegen einer Verletzung ihrer Organisationspflicht oder über den Gedanken, dass bei Nutzung eines genehmigten Order-Routing-Systems gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BörsO die Beteiligte zu 1. für die Einhaltung börsenrechtlicher Vorschriften verantwortlich sei, was erst recht bei einem ungenehmigten System gelten müsse. Vorliegend habe die Beteiligte zu 1. zudem § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO verletzt, da sie dem Händler der mittelbaren Handelsteilnehmerin die Eingabe über die persönliche Kennung des Händlers _____ ermöglicht und damit ungenehmigt ein Order-Routing-System betrieben habe.

Mit Verfügung vom 4. März 2020 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und die Gegenstände des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Unter dem 2. April 2020 gibt die Beteiligte zu dem Trade vom 9. Juli 2019 an, dass ihr Hauptsystem Fidessa als ORS registriert sei und darunter diverse weitere Schlüssel angelegt worden seien. Aufgrund verschiedener Anfragen der HÜSt. und des Sanktionsausschusses habe man sich entschlossen für die Art der vorliegenden Transaktionen die Nutzung der Kennung TRD001 zum 20. März 2020 einzustellen. Es bestehe auch weiterhin Interesse an einer Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung der Schlüssel, weswegen man entsprechenden Kontakt mit dem Eurex Kundenbetreuer aufgenommen habe. Zu dem Fristenverstoß am 19. Juli 2019 wird ausgeführt, dass diverse Maßnahmen zur Verhinderung von Wiederholungsfällen ergriffen worden seien wie z. B. ein individuelles Händlertraining und Erinnerungen an die Off-Book-Regelungen in mehreren E-Mails.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schreiben und Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und auf den Inhalt der Entscheidungen des Sanktionsausschusses vom 26. Juli 2019, Az.: A 2019/16, vom November 2019, Az.: A 2019/25 und vom 18. März 2020, Az.: 2019/25-1, Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, der in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO) entscheidet.

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochenen Sanktionsmaßnahmen verwirkt. Die Beteiligte zu 1. hat bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens am 9. Juli 2019 ihre aus § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO folgende Verpflichtung zur vorherigen Einholung einer Genehmigung bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Übermittlung von Aufträgen an die Eurex und damit eine börsenrechtliche Schutzvorschrift schuldhaft verletzt.

Ob ihr darüber hinaus auch der am selben Tag erfolgte Verstoß des mittelbaren Handelsteilnehmers gegen die Fristenregelung der Ziffer 4.4.(1) Handelsbedingungen anzulasten ist, der im Wege der Nutzung des ungenehmigten Order-Routing-Systems erfolgte, kann in Anbetracht der geringen Fristüberschreitung von zwei Minuten und dem Umstand, dass es sich an diesem Tag nur um einen einmaligen Verstoß gegen die Off-Book-Regelungen gehandelt hat, dahinstehen. Zudem würde bei Unterstellung eines Verstoßes die insoweit zu erwartende Sanktionsmaßnahme in Anbetracht der Sanktionsmaßnahme wegen des zeitgleichen Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 BörsO nicht ins Gewicht fallen.

Die Beteiligte zu 1. und der Beteiligte zu 2. haben unbestritten am 19. Juli 2019 gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem persönlichen Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Februar 2019 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist ebenfalls seit Februar 2019 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001 und damit Handelsteilnehmer nach § 2 Abs. 8 Satz 1.

Bei der Börsenordnung und den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Darunter fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse sowie alle börsenrechtlichen Regelwerke (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Die im vorliegenden Verfahren betroffenen Vorschriften verfolgen auch den im Gesetz normierten Zweck.

§ 60 Abs. 1 BörsO dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. § 60 BörsO berechtigt die Handelsteilnehmer ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle unter bestimmten näher geregelten Bedingungen anzubinden, wenn der Handelsteilnehmer dies zuvor schriftlich beantragt und eine Genehmigung durch die Eurex Geschäftsführung erteilt wurde. Die Vorschrift steht im Abschnitt „Zugang zur Börsen-EDV“ im Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ und soll den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und Handelsmustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet die Unterscheidbarkeit, auf welche Weise Orders erzeugt werden.

Die Handelsbedingungen stellen im 4. Abschnitt bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Ziffer 4.4. (1) in der im Zeitpunkt der Transaktionen aufgrund der 17.

Änderungssatz zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„(1) Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book- Geschäft (TES-Geschäft) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder (TES-Angebotsbedingungen) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten, nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das Off-Book-Instrument, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden. Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft

beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Eingabe der TES-Angebotsbedingungen kann auch durch einen nicht zum Handel zugelassenen Mitarbeiter des Börsenteilnehmers, sowie durch einen anderen Börsenteilnehmer oder einen Third-Party-Information-Provider gem. Ziffer 4.6 erfolgen, wenn dieser durch den Börsenteilnehmer entsprechend autorisiert ist. Für die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 ist der Börsenteilnehmer verantwortlich, der die TES-Angebotsbedingungen in das EDV-System der Eurex Deutschland eingibt. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann jedoch ausschließlich durch die an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen.

(2) Die Börsenteilnehmer erhalten unmittelbar nach dem Zustandekommen eines TES-Geschäfts gemäß Ziffer 4.4 (1) Satz 3 eine vom Eurex-System erzeugte Trade-Confirmation. TES-Geschäfte werden in den täglich vom Eurex-System erzeugten Reports angezeigt und als Geschäfte außerhalb des zentralen Orderbuches gekennzeichnet.“

1. Handelsverhalten der Beteiligten zu 1. am 9. Juli 2019

a) Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO

Nach Auffassung des Sanktionsausschusses betrieb die Beteiligte zu 1. ungenehmigt ein Order-Routing-System unter der Kennung AAAAA F00001. Dies wurde auch durch einen Händler der Kundin . der Beteiligten zu 1. am 9. Juli 2019 benutzt und unter Verstoß gegen die Frist die Einigung über die Angebotsbedingungen bei TES-Geschäften im Eurex Produkt OESX eingeben.

Der Sanktionsausschuss hat bereits im Verfahren A 2019/25-1 in der Entscheidung vom 18. März 2020 auf den Seiten 5 und 6 dargelegt, dass die Beteiligte zu 1. unter der Kennung O00001 (Händler) über eine Order-Routing-Genehmigung verfügt, was aber nicht für die Kennung F00001 zutrifft, unter der die Eingabe bzgl. des TES-Geschäfts am 9. Juli 2019 erfolgte. Da die Beteiligte zu 1. nach ihren eigenen Angaben unter der Kennung F00001 ihrer Kundin einen Zugang zur Börse eröffnet hat, betrieb sie illegal d.h. ohne die dafür erforderliche Genehmigung ein Order-Routing-System.

Soweit die Beteiligte zu 1. auch in diesem Verfahren vergleichbar dem Vortrag im Verfahren A 2019/25-1 darlegt, dass sie über die notwendigen Genehmigungen für die technische Anbindung an das System der Eurex verfügt, verkennt sie, dass sie zwar über eine Genehmigung bzgl. der Kennung O00001 verfügt nicht aber über weitere Genehmigungen hinsichtlich Order-Routing-Systeme.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Wie bereits im Verfahren A 2019/25-1 dargelegt beruht auch vorliegend die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften auf einem sog.

Organisationsverschulden der Handelsteilnehmerin. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen

erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte versäumt, sich über die Regelungen der Börsenordnung zum Order-Routing genau zu informieren. Sie hat ohne weiteres ihre Auslegung /Interpretation ihrem Handeln zugrunde gelegt. Bei Zweifeln über die Definition war ihr die Kontaktaufnahme zu Mitarbeitern der Eurex zwecks Aufklärung möglich und zumutbar.

Damit ist ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO gegeben.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der festgestellte Verstoß am 9. Juli 2019 in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessens) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessens.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessens zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes für das angemessene Sanktionsmittel. Dies ist bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel hält der Sanktionsausschuss nicht mehr für geeignet, der Beteiligten die Pflichten von Handelsteilnehmern vor Augen zu führen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht angemessen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. der Beteiligten waren bereits – wie oben dargelegt – mehrere Sanktionsverfahren anhängig. Insbes. im Verfahren A 2019/25-1 war Gegenstand ein nicht genehmigtes Order-Routing-System. Es handelt sich somit im vorliegenden Verfahren nicht um einen erstmaligen Regelverstoß. Der Beteiligten zu 1. kann aber lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für die Annahme vorsätzlichen Verhaltens fehlen belastbare Umstände. Die Beteiligte hat aktiv an der Aufklärung und Sachverhaltsermittlung mitgewirkt. Sie hat die verfahrensgegenständliche Transaktion angegeben und zudem entsprechende Nachweise in Form von Tabellen vorgelegt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde berücksichtigt, dass es sich im vorliegenden Verfahren nur um ein Geschäft gehandelt hat. Allerdings fällt

erschwerend der wiederholte Verstoß gegen das Eurex Regelwerk und speziell gegen die Order-Routing-Vorschriften ins Gewicht.
Dass im Verfahren A 2019/25-1 für drei Order-Routing-Nutzungen ein Gesamtordnungsgeld von 1000,- Euro verhängt wurde, lässt das Ordnungsgeld in gleicher Höhe im vorliegenden Verfahren bei nur einer Transaktion nicht unangemessen erscheinen, da die Kontraktanzahl vorliegend deutlich größer (3000) gewesen ist.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion

2. Handelsverhalten der Beteiligten zu 1. und 2. am 19. Juli 2019

Verstoß gegen Ziffer 4.4.(1) Satz 2 Handelsbedingungen

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen der außerbörslichen Einigung über die Angebotsbedingungen und der Eingabe der Angebotsbedingungen in das Eurex-System (Ziffer 4.4. (1)) wurde durch den Beteiligten zu 2., wie bereits dargelegt, unbestritten nicht eingehalten. Der Händler hat in einem Fall am 19. Juli 2019 die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 Satz 2 Handelsbedingungen um drei Minuten überschritten, was aus der obigen Tabelle zu entnehmen ist.

Die Beteiligte zu 1. bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Zwar hat der Beteiligte zu 2. nach dem Vorbringen der Beteiligten zu 1. im vorliegenden Verfahren erkannt, dass die Einhaltung der Frist problematisch ist, denn er hat – nach den Angaben der Beteiligten zu 1. - darauf hingewiesen, dass die Zeit nicht ausreichen würde, um den Handel gemäß den Eurex-Regeln zu eröffnen. Aufzeichnungen darüber, wie reagiert wurde, sind aber nicht vorhanden, so dass diese nicht zur Verfügung gestellt werden konnten. Zugunsten der Beteiligten wird daher von fahrlässigem Verhalten ausgegangen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da der Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.
Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15

Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, den einmaligen Verstoß sowie die geringe Überschreitungszeit von drei Minuten nicht für angemessen, um den Beteiligten die Missbilligung ihres Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss ist in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes unverhältnismäßig.

Bei der Transaktion im Juli 2019 war die Fristüberschreitung gering (drei Minuten) und damit in den Bereich der leichten Verstöße einzuordnen. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten und an der Aufklärung mitgewirkt haben. Sie haben ausführlich und nachvollziehbar die Gründe des Verhaltens dargelegt, sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Auch wurden von der Beteiligten zu 1. Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen ergriffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei

hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland